

werden der Kommissionen Ordnung und Sicherheit die anderen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung sich nicht für die Kriminalitätsvorbeugung in ihrem Bereich verantwortlich fühlen oder aus eigener Initiative auf diesem Gebiet nicht tätig geworden sind. Dies fand auch seinen Niederschlag in Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen, die die Ständige Kommission für Ordnung und Sicherheit in eine Leitfunktion gegenüber den anderen ständigen Kommissionen drängten und ihr die Koordinierung der Arbeit mit ihnen auferlegten. Solche Auffassungen und Praktiken widersprechen staatsrechtlichen Grundsätzen. Die Koordinierung der Tätigkeit der Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung obliegt allein dem Bürgermeister in anleitenden Beratungen mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen.

Diese Gedanken vorausgesetzt, möchten wir dennoch eine Neuprofilierung der Ständigen Kommission Ordnung und Sicherheit zur Diskussion stellen. Dabei sind zwei Aspekte maßgebend:

1. Im Mittelpunkt der Tätigkeit dieser Kommission stehen gegenwärtig nicht sozialistische Rechtspflege und Kriminalitätsvorbeugung, sondern mehr Ordnung und Sicherheit im engeren Sinne, wie z. B. freiwillige Feuerwehr, Reisebewilligungen, Ordnung auf Straßen und Plätzen usw. Diesen Problemen muß auch zukünftig uneingeschränkt Beachtung geschenkt werden. Es müssen aber neue und richtige Proportionen hergestellt werden.

2. Die Struktur der Kommission wird der Komplexität der Kriminalitätsvorbeugung nicht voll gerecht.

Wir neigen deshalb dazu, diese Kommission als Ständige Kommission Rechtspflege und Kriminalitätsvorbeugung zu bezeichnen, deren Aktivs unter Gewährleistung der Probleme der Ordnung und Sicherheit im engeren Sinne nach sachlichen Vorbeugungsschwerpunkten gebildet werden und daher variabel sind. In ihr vereinigen sich — möglicherweise sogar unter Leitung des verantwortlichen Ratsmitgliedes — Abgeordnete aus allen Bereichen der Stadt und der profilbestimmenden Betriebe mit den Vertretern oder Leitern der vielfältigen gesellschaftlichen Organisationsformen der Demokratie. Damit wird die Komplexität nicht nur auf neue Weise, sondern vor allem auf der

Ebene des staatlichen Machtorgans auch außerhalb der Tagungen der Stadtverordnetenversammlung im Realisierungsprozeß ihrer Beschlüsse hergestellt.

Die Organisierung der Kriminalitätsvorbeugung und die Leitung dieses Prozesses durch die Stadtverordnetenversammlung und den Rat wurde in der Vergangenheit dadurch gehemmt, daß in den Räten der Städte — unbeschadet der kollektiven Verantwortung — kein Ratsmitglied mit einer spezifischen Koordinierungsverantwortung betraut war. Diese unbefriedigende Situation veranlaßte einige Räte, ein Ratsmitglied für den Komplex der Kriminalitätsvorbeugung verantwortlich zu machen. Dabei gab es kein einheitliches Vorgehen. Während in einigen Städten diese Funktion dem Sekretär des Rates übertragen wurde, betraute man in anderen Städten den Stellvertreter des Bürgermeisters mit dieser Aufgabe.

Auf Grund der gewachsenen Verantwortung der Städte für die Kriminalitätsvorbeugung und der Stadtverordnetenversammlung und ihres Rates für die Leitung dieses Prozesses kann die Notwendigkeit, ein Ratsmitglied hierfür speziell verantwortlich einzusetzen, keinem Zweifel unterliegen. Gegen die Übertragung dieser Verantwortung auf den Sekretär des Rates spricht vor allem, daß in dieser Funktion eine Fülle anderer wichtiger Aufgaben wahrzunehmen sind. Deshalb wäre zu überlegen, ob die Funktion eines Stadtrats für Innere Angelegenheiten geschaffen werden sollte; hierfür wäre der Stellvertreter des Bürgermeisters prädestiniert.

*

Zusammenfassend ist festzustellen, daß unser Anliegen, das Modell der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung in der Stadt zu gestalten, in vollem Maße den herangereiften Entwicklungsbedingungen entspricht. Es ist das Ergebnis der kontinuierlichen, wissenschaftlich begründeten Politik der SED und unseres sozialistischen Staates im Kampf gegen Kriminalität. Die jetzt notwendige Systembildung stellt uns vor komplizierte und neuartige Fragen. Ihre Lösung verlangt, alle Anstrengungen zu vereinen, das sich Herausbildende entsprechend den konkreten Bedingungen schöpferisch weiterzuentwickeln, um so Schritt für Schritt zu einem hocheffektiven System der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung zu gelangen.

Prof. Dr. habil. BERNHARD GRAEFRATH, Abt. Völkerrecht in der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die antifaschistischen Klauseln der UN-Charta und der Gewaltverzicht

Westdeutsches Scheinangebot zum Gewaltverzicht — Tarnung imperialistischer Gewaltpolitik

Ende 1966 hatte die Bonner Regierung der großen Koalition im Rahmen ihrer Versuche, eine „neue Ostpolitik“ aufzubauen, angeboten, mit der Sowjetunion und allen anderen osteuropäischen Staaten Gewaltverzichtserklärungen auszutauschen. Die Sowjetunion hat darüber mit Westdeutschland verhandelt. Das Ergebnis liegt uns in den kürzlich veröffentlichten Dokumenten über die Verhandlungen vor¹. Es beweist, daß es der Kiesinger-Regierung nicht darum ging, die Ver-

bindlichkeit des völkerrechtlichen Gewaltverbotes zu bekräftigen, sondern für Westdeutschland einen Verzicht auf die Konsequenzen aus der Verletzung des Gewaltverbotes zu erreichen. Das Angebot, Gewaltverzichts-erklärungen auszutauschen, entpuppte sich als Versuch der Bundesregierung, „in einer völkerrechtlichen Form ihre Weigerung zu legalisieren, die Ergebnisse des zweiten Weltkrieges anzuerkennen und die Forderungen des Potsdamer Abkommens, das der europäischen Nachkriegsfriedensordnung zugrunde liegt, zu erfüllen“². Westdeutschland hatte eine allgemeine Gewaltverzichts-erklärung unter Berufung auf Art. 2 der UN-Charta vorgeschlagen, die im Prinzip seiner Erklärung aus dem Jahre 1954 gegenüber den Westmächten ähnelt. Sie enthält jedoch keine Bezugnahme auf die gegenwärtig-

¹ Vgl. die Erklärung der Sowjetregierung vom 12. Oktober 1967, Neues Deutschland vom 12. Juli 1968, die Erklärung der Sowjetregierung vom 21. November 1967, Neues Deutschland vom 13. Juli 1968, die Erklärung der Sowjetregierung vom 8. Dezember 1967, Neues Deutschland vom 9. Dezember 1967, das Aide-memoire der Sowjetregierung vom 29. Januar 1968, Neues Deutschland vom 14. Juli 1968, das Aide-memoire der Sowjetregierung vom 5. Juli 1968, Neues Deutschland vom 14. Juli 1968, das Aide-memoire der westdeutschen Regierung vom 14. De-

zember 1967 und vom 9. April 1968, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 90 vom 16. Juli 1968. Vgl. dazu die Stellungnahme des Ministerrates der DDR vom 17. Juli 1968, Neues Deutschland vom 20. Juli 1968.

² Punkt 8 des sowjetischen Aide-memoire vom 5. Juli 1968.